

§ 35 GIBG Belästigung und sexuelle Belästigung

GIBG - Gleichbehandlungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

1. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,
 1. 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
 2. 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,gelten als Diskriminierung.
2. (2) Eine Diskriminierung liegt auch vor
 1. 1. bei Anweisung zur Belästigung oder sexuellen Belästigung oder
 2. 2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird.
3. (3) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder wegen deren ethnischer Zugehörigkeit belästigt oder sexuell belästigt wird.

In Kraft seit 01.03.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at